



## Handreichung des Gesundheitsamtes Aschaffenburg

# COVID-19-FALL IN GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN INFORMATIONEN FÜR ELTERN

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

im Folgenden haben wir Ihnen eine Handreichung für den Fall einer SARS-CoV-2 positiv getesteten Person in einer Gemeinschaftseinrichtung zusammengestellt. Diese Handreichung soll Sie über den Ablauf informieren.

### **Kategorisierung der anwesenden Personen**

Wird dem Gesundheitsamt eine positiv auf SARS-CoV-2 getestete Person in einer Gemeinschaftseinrichtung gemeldet, fordert das Gesundheitsamt eine Liste der Kontaktpersonen dieser Person in der Einrichtung an und ermittelt die Kontaktpersonen der Kategorie 1 nach den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institut)/StMGP (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege). Anschließend erfolgt eine zeitnahe Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt mit allen genannten Personen. Bei einer großen Anzahl von gemeldeten Personen kann dies einige Zeit in Anspruch nehmen.

### **Kontaktpersonen 1. Grades**

Wird der Kontakt einer Person zu der infizierten Person durch das Gesundheitsamt als eng im Sinne der jeweils gültigen Empfehlungen/Vorgaben des RKI /StMGP eingestuft, ist diese Person eine Kontaktperson 1. Grades (sog. „KP1“). Entscheidend hierbei ist der Kontaktgrad (Dauer, eingehaltener Abstand, äußere Bedingungen wie geöffnete Fenster, etc.).

Kontaktpersonen 1. Grades müssen sich für 14 Tage ab dem letzten Kontakt zur infizierten Person isolieren. Diese Einstufung wird den jeweiligen Personen durch unsere Mitarbeiter/innen mitgeteilt und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen erläutert.

KP1 haben aufgrund des engen Kontaktes ein erhöhtes Infektionsrisiko, allerdings ist keinesfalls sicher, dass sie sich ebenfalls infiziert haben. Je nachdem, wie lange der Risikokontakt zurückliegt, werden durch das Gesundheitsamt Abstrichuntersuchungen angeordnet. Die Termine und die Ergebnisse der Abstrichuntersuchung bekommen sie mitgeteilt. Die Quarantäne endet, wenn ein frühestens 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung. In einer Einzelfallentscheidung wird ggf. auch eine zusätzliche Testung am Tag 5-7 nach letztem Risikokontakt erforderlich. Zudem gelten die Quarantäneverpflichtungen auch für bereits geimpfte Personen.

### **Haushaltsangehörige einer Kontaktpersonen 1. Grades**

Sollte eine Person als KP1 eingestuft werden, sind dessen Haushaltsangehörige **keine** Kontaktpersonen und unterstehen keiner Isolationspflicht, können weiter zur Schule, in andere Gemeinschaftseinrichtungen oder zur Arbeit gehen. Eine Bescheinigung für den Arbeitgeber für ein Elternteil zur Beaufsichtigung des Kindes kann bei Bedarf zum Quarantäneende übers Ordnungsamt veranlasst werden. Wenn Sie diese Bescheinigung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtung, die uns die Informationen gesammelt weiterleitet.

### **Abstrichuntersuchung**

Das Gesundheitsamt trifft nach Beurteilung der Lage die Entscheidung über eine mögliche Reihentestung der Kontaktpersonen. Hierbei können sowohl Mitarbeiter/innen, externe Mitarbeiter, als auch alle Kinder zur Testung eingeladen werden.



### **Entscheidung über eine vorübergehende Schließung der Einrichtung**

Die Entscheidung über eine eventuelle vorübergehende Schließung der Einrichtung bzw. Aussetzung des Betreuungsbetriebs trifft das Gesundheitsamt unter Beteiligung der Einrichtungsleitung.

Einflussfaktoren hierauf sind die aktuelle Lage, die Anzahl der (bereits) positiv getesteten Personen, die Anzahl der sich in Isolation befindlichen Personen (Kinder, Erzieher/innen etc.) mit Status KP1 oder symptomatische Verdachtspersonen.

Sollten Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, siehe „Kontaktdaten Gesundheitsamt“.

### **Kontaktdaten Gesundheitsamt**

Sie können uns wie folgt erreichen:

#### **Service-Telefon: 06021/394-889**

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| • Montag und Mittwoch     | 8 – 16 Uhr |
| • Dienstag und Donnerstag | 8 – 17 Uhr |
| • Freitag                 | 8 – 12 Uhr |

**Dieses Merkblatt darf nur im Original verwendet werden.**

#### **Änderungen sind nicht zulässig!**

Diese Ausführungen können nicht vollständig und abschließend die gesamten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wiedergeben und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbinden keineswegs die verantwortlichen Personen sich über aktuell geltenden Rechtsvorschriften ausreichend zu informieren und diese zu beachten.